Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/24 1Ob183/98p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

ABGB §1414

Rechtssatz

Die Hingabe an Zahlungs Statt gilt als entgeltliches Geschäft. Deshalb finden insoweit die Grundsätze der Gewährleistung und der Haftung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts Anwendung, sofern nach der Auffassung der Parteien die Ersatzleistung der ursprünglich vorgesehenen Leistung (subjektiv) gleichwertig sein soll.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 183/98p
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 183/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111141

Dokumentnummer

JJR_19981124_OGH0002_0010OB00183_98P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at